

GEMEINDE UNTERMEITINGEN

1. Änderung des BEBAUUNGSPLAN NR. 39 “SÜDLICH DER LECHFELDER STRASSE”



SATZUNG

Verfahren nach § 13 BauGB
BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 2 BAUGB IN
VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 2 BAUGB

Fassung vom 12.03.2015

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Untermeitingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I 1748) des Art.81 der Bayer. Bauordnung (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl S 796, ByRS 2020-1-1-I)) folgende

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 für das Gebiet „Südlich der Lechfelder Straße“

Gemeinde Untermeitingen

als Satzung:

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde.

A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt und bleiben unverändert.

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 39 in der Fassung vom 25.07.2006, welche von dieser 1. Änderung nicht berührt werden, gelten weiterhin fort.

Neu gefasst werden (kursiv und fett im Gesamttext dargestellt):

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte für die Geschoss- und Grundflächenzahl sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt. Dasselbe gilt für die zulässige Zahl der Vollgeschosse.

2.2 Die Grund/Geschoßflächenzahl für das Mischgebiet beträgt:
GRZ max.0,6
GFZ max.1,20

Die maximale Zahl der Vollgeschosse im Mischgebiet beträgt:
max. 3 Vollgeschosse. Bei einem Satteldach mit einer Dachneigung von 22 bis 45 Grad muss das dritte Vollgeschoss im Dach liegen, bei einer Dachneigung von 18 – 21 Grad nicht.

Im Mischgebiet sind nur Einzelhäuser zulässig.

6. HÖHEN DER GEBÄUDE

6.1 Die maximale Wand- und Gesamthöhe im Mischgebiet beträgt

WH max. 8,50 m über O.K.- Erschließungsstraße
GH max. 12,50 m über O.K. Erschließungsstraße

6.2 Als maximale Höhen werden festgesetzt:

Oberkante Fertigfußboden (OK FFB EG) maximal 0,50 m über der Oberkante der Erschließungsstraße.

Als Wandhöhe gilt dabei das Maß von der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.

Als Gesamthöhe gilt dabei das Maß von der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße bis zum äußersten Punkt der Dachhaut.



10

11

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Untermeitingen, den **17. JUNI 2015**



Simon Schropp
Erster Bürgermeister



**DIE PLANZEICHNUNG HAT NUR ZUSAMMEN MIT DEN FESTSETZUNGEN
DES TEXTTEILES GÜLTIGKEIT**

E VERFAHRENSVERMERKE

Sind dem zeichnerischen Teil angefügt

